



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 09/2023 vom 15.03.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Marl	2
Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss 2018.....	2
Gemeinde Quernheim	2
Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss 2018.....	2
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Asendorf	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2023.....	2
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen	4
Jahresabschlüsse 2018 und 2019.....	4
Gemeinde Ehrenburg	4
Jahresabschluss 2018.....	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	5
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	5
Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Verf.-Nr. 2702	5
Flurbereinigung Delmetal – Verf. Nr. 2369 – Az. Bk - HA 2369 – Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan	6
Kirchenamt Sulingen.....	7
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver	7
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in Ströhen 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz	8
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in Ströhen 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz	9

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

- Gemeinde Marl

Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 08.03.2023
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Quernheim

Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Quernheim hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 10.03.2023
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

- Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf am 17.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.604.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.495.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	99.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.439.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.226.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	122.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.086.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Asendorf, den 17.01.2023

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 16.02.2023 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Jahr 2023 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Asendorf, den 10.03.2023
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen

Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.03.2023
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Ehrenburg

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.03.2023
Der Gemeindedirektor
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Az.: Kli - 2702 HA I § 41

Sulingen, den 06.03.2023

Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Verf.-Nr. 2702

Genehmigung der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 16.02.2023 die 1. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 des Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben -Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG- keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
 - Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
 - Erläuterungsbericht,
- sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 NUVPG

liegt beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

* in der zurzeit gültigen Fassung

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen



Sulingen, 10.03.2023

Flurbereinigung Delmetal

– **Verf. Nr. 2369**
– **Az. Bk - HA 2369**

– **Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan**

In der Flurbereinigung Delmetal wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), der

Termine für Auskünfte und Erläuterungen

auf

Mittwoch, den 29.03.2023, von 9:00 bis 12:30 Uhr
und
Donnerstag, den 30.03.2023, von 9:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

Termin zur Anhörung der Beteiligten

Donnerstag, den 30.03.2023 um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Zur Ablaufplanung und Vermeidung von Wartezeiten ist eine Anmeldung für die Termine zur Auskunft und Erläuterungen bis zum **27.03.2023** erforderlich:

04271-801126 (Herr Walter)
04271-801117 (Frau Mätzig)
04271/801184 (Frau Oldenburg)

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden, (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Sollten Sie den Anhörungstermin nicht wahrnehmen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass Sie mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind, (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sofern Sie an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein sollten, können Sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich zu Beginn des Termins durch eine **schriftliche und beglaubigte Vollmacht** auszuweisen. Ist ein/e Bevollmächtigte/r nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihm/ihr vertretene Person als nicht erschienen.

Sofern Sie mit dem Inhalt und den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin **nicht** erforderlich und sollte unterbleiben.

Vor dem Termin wird der Flurbereinigungsplan (Textteil) für die Beteiligten ausgelegt. Der Flurbereinigungsplan (Textteil) liegt in der Zeit vom **15.03.2023 bis 28.03.2023** während der üblichen Geschäftszeiten im **Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen** und dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jede/r Teilnehmer/in am Flurbereinigungsverfahren Delmetal erhält rechtzeitig vor dem Anhörungstermin einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die ihn/sie betreffende Nachweise über Anspruch und Abfindung umfasst, auf dem Postweg zugesandt. Diese Unterlagen werden Ihnen bei Bedarf von Bediensteten des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser erläutert.

Falls ein Teilnehmer bis zum 17.03.2023 noch keine Unterlagen erhalten hat, sollte er dies umgehend dem ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen unter den oben angegebenen Telefonnummern mitteilen.

Im Auftrag
(Burk)

(L.S.)

Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 09. November 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt III. Gebühren für die Beisetzung wird die Ziffer 1 wie folgt angepasst:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:**400,00 €**

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 09. Februar 2023
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22. Februar 2023
Kirchenamt in Sulingen
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

**2. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld
in Ströhen
49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand Ströhen-Wagenfeld am 12. Januar 2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 08. November 2018 für den Friedhof in Ströhen beschlossen:

§ 1

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

An Rasenurnenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf Rasenurnenreihengrabstätten (außer anlässlich einer Bestattung) nicht gestattet. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Stelle angebracht.

§ 18 Absatz 3 entfällt.

§ 18 Absatz 4 wird zu Absatz 3 und Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 18 Absatz 5 wird folgendermaßen eingefügt:

Bei den bestehenden Rasenurnenreihengrabstätten mit Grabplatte gilt weiterhin:

Bei Rasenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruchsichere Grabplatten in einer Größe von maximal 0,50 x 0,50 m vorgeschrieben. Auf der Grabplatte ist mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden, so dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 12. Januar 2023
Der Gesamtkirchenvorstand
gez. Michael Steinmeyer, Vorsitzender L.S.
gez. Heinrich Gärtner, Gesamtkirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22.02.2023
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter L.S.

**4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld
in Ströhen
49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof Ströhen in der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld, 49419 Wagenfeld-Ströhen hat der Gesamtkirchenvorstand am 12. Januar 2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08. November 2018 für den Friedhof in Ströhen beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

5. Rasenurnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre, je Grabstelle.....1.360,00 €

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 12. Januar 2023
Der Gesamtkirchenvorstand
gez. Michael Steinmeyer, Vorsitzender L.S.
gez. Heinrich Gärtner, Gesamtkirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22.02.2023
Kirchenamt in Sulingen L.S.
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter